

Abschrift

2 D 60/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Verlagsvertreter B. [ ] G. [ ],  
geboren am [ ] in Tula,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 3. März 1938, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,  
Dr. Full, Dr. Kutzner,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizassistent Hafering

auf die Revision der Staatsanwaltschaft

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 13. November 1937  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.  
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-  
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anklage der Ras-  
senschande freigesprochen, da sie keine Möglichkeit sah, ihm seine  
jüdische Abstammung mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen. Die

Revi-

Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Der in Rußland geborene Angeklagte ist staatenlos und hat offenbar früher die russische, aber nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen; er hat seit Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Da er im maßgebenden Zeitpunkt weder der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte noch mit einer Jüdin verheiratet war, die besonderen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der ersten VO zum Reichsbürgergesetz - soweit sie in Betracht kommen könnten - somit nicht vorliegen, bedarf es hier keines Eingehens darauf, ob diese ihrem Wortlaut nach nur für „Staatsangehörige“ jüdische Mischlinge geltende Bestimmung auch auf solche Staatenlose Anwendung zu finden hat, bei denen die Voraussetzungen des § 15 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz gegeben sind. Der Angeklagte ist nur Jude, wenn er von mindestens 3 volljüdischen Großeltern abstammt. Über seine Person ergibt das Urteil weiter, daß er bis zu seinem 10. Lebensjahr „mosaisch“ war, dann griechisch-katholisch und 1920 evangelisch wurde. Er heiratete eine Jüdin und ließ sich nach jüdischem Ritus trauen und scheiden. Bei seiner polizeilichen Vernehmung gab er an, daß sowohl sein Vater M. [ ] G. [ ] als auch seine Mutter R. [ ] S. [ ] „Juden“ gewesen seien. Die Strafkammer ist der Auffassung, daß der Angeklagte sich auch selbst für einen „Juden“ hält, und daß alle diese Umstände für die volljüdische Abstammung des Angeklagten sprechen. Sie meint aber, daß demgegenüber viele Gesichtspunkte vorgebracht seien, die der Angeklagte nicht erst in der Hauptverhandlung erfunden habe, und daß nach Lage der Sache eine restlose Klärung nicht möglich sei.

Die Strafkammer hat zwar nicht verkannt, daß der Beweis der Zugehörigkeit zum jüdischen Blut nicht auf Urkunden beschränkt ist. Gerade bei Einwanderern aus dem Osten wird der urkundliche Nachweis der Rassezugehörigkeit häufig auf Schwierigkeiten stoßen. Der Beweis kann völlig frei geführt werden. ( vgl. auch RGSt Bd. 70 S. 218, 219 und RGU 2 D 633/36 vom 12. Oktober 1936 = JW 1936 S. 3472 Nr. 50 ). Einen Anhaltspunkt wird dabei, wie sich auch die Strafkammer bewußt ist, unter anderem auch die Art der Einlassung des Täters geben. Hier hat der Angeklagte, „als die Rassenschande noch nicht so wesentlich Gegenstand der Vernehmung war,“ seine Abstammung von jüdischen Eltern vor der Polizei und dem Vernehmungsrichter zugegeben; er hat diese Angaben erst ein Jahr später widerrufen, ohne aber Be-

lege für seine angebliche halbarische Abstammung beizubringen. Er hat sich nun darauf berufen, daß seine Mutter, wie auch seine Großmutter, väterlicherseits, Georgierin gewesen sei. Der dazu gehörte Sachverständige hat indessen bekundet, daß ein Träger des Namens S□ nicht Georgier sein könne, und daß es auch diesen Namen in Georgien nicht gebe. Folgt man diesem Gutachten so ist das Vorbringen des Angeklagten unwahr. Der Umstand, daß eine Taufbescheinigung der Mutter vorhanden gewesen sein soll, schließt nicht aus, daß sie bei Geburt Jüdin war und erst später, wie auch der Angeklagte, einen Religionswechsel vorgenommen hat. Dazu kommt, daß z.B. im Geltungsbereich des alten russischen Zivilgesetzbuches ( Bd. X Teil I der GSS ), Ehen von „Nichtchristen“ mit russischen Untertanen rechtgläubigen und römisch-katholischen Bekenntnisses gänzlich verboten waren ( Art. 85 a.a.O. ). Den Evangelischen waren Ehen mit Juden nur erlaubt mit Genehmigung des Konsistoriums unter der Voraussetzung, daß die Trauung nach evangelischem Brauche vollzogen und die Verpflichtung eingegangen wurde, die Kinder christlich zu taufen und zu erziehen ( Art 87 a.a.O. in Verb. mit Art. 328 des Gesetzes betr. ausl. Bekenntnisse ). Da der Vater des Angeklagten Jude war und er selbst jahrelang der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, wird die Strafkammer auf Grund dieser oder anderer Vorschriften des im früheren russischen Reich geltenden Rechts prüfen müssen, ob sich Rückschlüsse auf das Glaubensbekenntnis der Mutter des Angeklagten wie auch weiterhin seiner Großeltern rechtfertigen. Hat aber ein Großelternteil der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, so gilt er ohne weiteres als volljüdisch ( § 2 Abs. 2 Satz 2 der 1. VO zum RBürgGes ). Beachtlich ist, daß auch die Strafkammer die Möglichkeit für gegeben hält, der Angeklagte sei „nicht Willens“, die Nachforschungen und Ermittlungen über seine Eltern zu fördern. In der Tat liegt eine Erörterung nahe, ob es glaubhaft erscheint, daß der Angeklagte, der seit Jahren im nationalsozialistischen Staate lebt, über den Inhalt einer für seine rassische Zugehörigkeit unter Umständen entscheidende Urkunde, die erwähnte Taufbescheinigung, keine näheren Angaben machen kann, obwohl diese Urkunde bis zu seiner Verhaftung vorhanden gewesen sein soll. Falls aber der Angeklagte mit einer Aufklärung zurückhält, könnten auch daraus Schlußfolgerungen auf jüdische Art und Abstammung des Angeklagten gezogen werden. In einem Falle wie dem vorliegenden muß erwartet werden, daß

das

das Gericht sich besonders eingehend mit der Persönlichkeit des Angeklagten und seinem ganzen Vorleben befaßt und sich dann unter Auswertung aller festgestellten Tatsachen und auch der dazu ermittelten Widersprüche seine Überzeugung bildet. Schließlich kann auch eine rassenkundliche Untersuchung des Angeklagten in einer der dafür in Betracht kommenden Anstalten (AV d. RMDJ vom 27. März 1936 - Deutsche Justiz S. 533 ) wertvolle Erkenntnisse vermitteln.

Falls die Strafkammer auch in der gebotenen neuen Verhandlung zu der Auffassung gelangen sollte, daß die volljüdische Abstammung des Angeklagten nicht erweislich ist, wird sie prüfen müssen, ob nicht der Angeklagte wenigstens der versuchten Rassenschande schuldig ist. Das Gericht war der Ansicht, daß er sich selbst für einen Juden hält. Es hätte bei dieser Einstellung der Untersuchung bedurft, auf Grund welcher wirklichen oder eingebildeten Tatsachen der Angeklagte zu der Überzeugung gekommen ist, daß er „Jude“ ist ( RGSt Bd. 70 S. 353 ff. ). Er kann wegen versuchter Rassenschande nur bestraft werden, wenn er nach seiner Vorstellung von mindestens 3 volljüdischen Großeltern abstammt. Sollte er sich für einen Juden im vorbehandelten Sinne gehalten haben, dann handelt es sich nicht etwa um ein sogenanntes Wahrverbrechen. Der Angeklagte hätte nicht ein erlaubtes Tun rechtsirrig als verboten angesehen, sondern einen Tatbestand angenommen, der ein vollendetes Verbrechen gewesen wäre, wenn die Tatumstände so gestaltet gewesen wären, wie er glaubte ( RGSt Bd. 47 S. 189, 191 ). Wie nach § 59 StGB die Nichtkenntnis vorhandener ( zum gesetzlichen Tatbestand gehöriger oder die Strafbarkeit erhöhender ) Tatumstände zu Gunsten, so wirkt umgekehrt die irrige Annahme nichtvorhandener Tatumstände zu Lasten des Täters ( RGSt Bd. 66 S. 124, 126, 127 ). Dieses Ergebnis entspricht der ständigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung zum Versuch. Der Senat hält auch gegenüber den Angriffen, wie sie im Schrifttum gegen die in RGSt Bd. 47 S. 189 ff. enthaltenen Grundsätze geltend gemacht worden sind, an dieser Rechtsprechung fest.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Vogt      Klimmer      Hoffmann      Dr. Full      Kutzner

---